

LODI S.A.S.

Parc d'Activités des Quatre Routes  
35390 Grand Fougeray  
Frankreich

Geschäftszahl: 2024-0.248.032

Wien, 28. März 2024

Gegenstand: Änderung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a iVm  
Art. 35 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes  
„FENOX“ gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe

## **Bescheid**

Über die bestehende Zulassung, die im Register für Biozidprodukte (R4BP) mit der R4BP-Asset Nr. AT-0031162-0000 eingetragen ist, und deren Zulassungsinhaberin die Firma LODI S.A.S., Parc d'Activités des Quatre Routes, 35390 Grand Fougeray, Frankreich (im Folgenden „Zulassungsinhaberin“) ist, ergeht gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden „BiozidVO“), iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO, durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## **Spruch**

Gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der BiozidVO iVm Art. 35 Abs. 3 BiozidVO wird der Bescheid GZ 2023-0.694.921 vom 27. September 2023 gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe für das Biozidprodukt

*FENOX*

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

<i>FENOX</i>	AT-0031162-0000
<i>PHOBI FENOX</i>	
<i>ETOF 300</i>	
<i>CONCENTRATE ETOFENPROX 300</i>	
<i>CONCENTRATE INSECTICIDE 300</i>	
<i>C&amp;F CONCENTRATE</i>	

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Aufgrund des nicht akzeptablen Risikos für die Umwelt wird das Produkt für die Anwenderkategorie „nicht-berufsmäßiger Verwender“ nicht zugelassen.
- Die Punkte 4.1. und 4.2. „Beschreibung der Verwendung“ werden unter „Anwendungsrate(n) und Häufigkeit“ folgendermaßen ergänzt:  
Die Verdünnungsrate von 1 % entspricht dem Auflösen von 1 Beutel (5 ml) in 500 ml Wasser (dieses Volumen ist für eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> ausreichend). Die Anwendung von 50 ml des so verdünnten Produkts ist ausreichend für 1 m<sup>2</sup>.
- Unter Punkt 5.1. „Anwendungsbestimmungen“ wird folgende Information aufgenommen:  
Lösen Sie für die Anwendung immer den ganzen Beutel auf.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.694.921 vom 27. September 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2023-0.694.921 vom 27. September 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

### **Begründung**

Zu der obgenannten Zulassung wurde die Koordinierungsgruppe gemäß Art. 35 Abs. 2 BiozidVO mit Einwänden befasst.

Im Zuge der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung nach Art. 33 der BiozidVO gab es zwischen dem Referenzmitgliedstaat Frankreich und den betroffenen Mitgliedstaaten Tschechien, den Niederlanden und Spanien keine Einigung, zu der den weiteren betroffenen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war. Daher wurde am 20. September 2023 vom betroffenen Mitgliedstaat Tschechien, am 21. September 2023 vom betroffenen Mitgliedsstaat den Niederlanden und am 22. September 2023 vom betroffenen Mitgliedsstaat Spanien jeweils ein Einspruchsverfahren nach Art. 35 Abs. 2 der BiozidVO initiiert und die beabsichtigten Zulassungsänderungen der Koordinierungsgruppe mitgeteilt.

Am 28. November 2023 einigten sich der Referenzmitgliedstaat und die betroffenen Mitgliedstaaten einstimmig auf das im Spruch dargelegte Ergebnis.

Daher war die Zulassung wie obgenannt von Amts wegen zu ändern.

Da es sich um eine Änderung von Amts wegen in Folge eines Einspruchsverfahren der Koordinierungsgruppe handelt, konnte von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage